F 3229 A 45

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahı	gang Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1960	Numm	ier 11
Datum	Inhalt	Gliederungs nummer GS. NW.	- Seite
26. 3. 60	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel a Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld		<del>4</del> 5
	Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30)		<del>4</del> 6
26, 3, 60	Gesetz zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Land kirche vom 26. November 1960		46
26. 3. 60	2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsge	setz 251	<del>4</del> 7
26. 3. 60	Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im La Nordrhein-Westfalen (AG VwGO)		47
26. 3. 60	Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Waltungsgerichtsbarkeit		48
22. 3. 60	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleit in der kreisfreien Stadt Bielefeld		<b>4</b> 9

2020

#### Gesetz

zur Anderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesield

Vom 26.März 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel, Landkreis Coesfeld, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel

Flur 25 Nr. 140 teilweise, 82 bis 88, 92 bis 116, 124 bis 131, 133 bis 139

werden in die Gemeinde Billerbeck-Stadt, Landkreis Coesfeld, eingegliedert.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Billerbeck-Kirchspiel und Billerbeck-Stadt vom 16. Juni 1959 wird bestätigt.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister Dufhues

#### Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung Billerbeck-Kirchspiel vom 10. April und 16. Juni 1959 und der Gemeindevertretung Billerbeck-Stadt vom 29. April 1959 wird gemäß §§ 14—17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der 2. Verwaltungsverordnung vom 4. Februar 1953

den Gemeinden Billerbeck-Stadt und Billerbeck-Kirchspiel folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

#### § 1 Umfang der Gebietsänderung

- (1) In das Gebiet der Gemeinde Billerbeck-Stadt werden die in der Anlage 1\*) aufgeführten Grundstücke eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel ausgegliedert. Die Gesamtgröße der ein- bzw. ausgegliederten Grundstücke beträgt 795,09 a.
- (2) Die durch die Ein- bzw. Ausgliederung gemäß § 1 (1) entstehenden neuen Gemeindegrenzen werden in dem als Anlage 2\*) beigefügten Plan dargestellt.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 gelten als Bestandteile innerhalb dieses Vertrages.
- (4) Die genauen Größen der ein- und ausgegliederten Grundstücksflächen ergeben sich aus der Vermessung, die von den beteiligten Gemeinden sofort nach Erlaß des Gesetzes über die Gebietsänderung gemäß § 16 (1) GO. NW. bzw. der Entscheidung des Innenministers gemäß § 16 (2) GO. NW. zu beantragen ist.

Eine zur Schaffung einer ordnungsmäßigen Linienführung bei der Vermessung festgestellte Anderung der in der Anlage 1 aufgeführten Flächengrößen hat keine Wirkung auf die Rechtsgültigkeit und Durchführung dieses Vertrages.

<sup>\*)</sup> Stimmt mit den in § 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

#### § 2 Rechtsnachfolge

Das Eigentum der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel an Straßen, Wegen und Gewässern in dem in § 1 (1) bezeichneten Gebiet geht auf die Gemeinde Billerbeck-Stadt über. Die Größe dieser Flächen ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis ersichtlich.

#### § 3 Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, die Kreis-, Amts- oder sonstigen Umlagen, die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse, die Grundsteuereinnehmen, die Fürsorgekosten und dergleichen findet nicht statt, da weder für die Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel noch für die Gemeinde Billerbeck-Stadt durch diese Gebietsänderung eine wesentliche Entlastung oder Mehrbelastung entsteht.

Die Gebietsänderung soll sich jedoch auf die vorerwähnten Anteile, Umlagen usw. erst mit Beginn des Rechnungsjahres auswirken, das auf das Inkrafttreten dieses Gebietsänderungsvertrages folgt.

#### § 4 Ortsrecht

Das gesamte Ortsrecht der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel gilt in den ausgegliederten Gebietsteilen noch drei Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung weiter.

Nach Ablauf dieser drei Monate tritt in den ausgegliederten Gebietsteilen das gesamte Ortsrecht der Gemeinde Billerbeck-Stadt in Kraft.

#### § 5 Sonstige Überleitungen

Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger der umgegliederten Gebietsteile wird, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Gemeinde Billerbeck-Stadt angerechnet.

#### § 6 Kostenregelung

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung, insbesondere die Vermessungskosten, trägt die Gemeinde Billerbeck-Siadt.

Billerbeck, den 16. Juni 1959

- GV. NW. 1960 S. 45.

#### 2030

#### Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. März 1960 (GV. NW. S. 30).

In Artikel I muß die Ziffer 1. richtig heißen:

- 1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubsklassen	Besoldungsgruppe	Altersabt. 1 bis zum vollendelen 30. Lebensjahr	Altersabl. 2 bis xum vollendeten 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre		
	_	Werktage				
A	A 1 bis A 6	16	22	27		
В	A 7 bis A 10	18	24	30		
С	A 10a bis 14	22	27	32		
D	A 15 und darüber	25	32	36"		
— GV. NW. 1960 S. 46.						

222

#### Gesetz

zu der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 26. November 1959

Vom 26. März 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

- (1) Die in Detmold am 26. November 1959 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche wird bestätigt.
  - (2) Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

#### Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß deren  $\S 4$  in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Düsseldorf, den 26. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Meyers

Für den Finanzminister der Innenminister

Dufhues

Der Kultusminister

Schütz

Der Justizminister Dr. Flehinghaus

Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Kultusminister Werner Schütz und

der Lippischen Landeskirche, vertreten durch Landessuperintendent Udo Smidt, Präses Werner Blome und Kirchenrat Dr. jur. Adalbert von Hanstein

Die Lippische Landeskirche hat gegen das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des früheren Landes Lippe aus Rechtserwerb kraft unvordenklicher Verjährung einen Anspruch auf Bereitstellung der erforderlichen Diensträume für die landeskirchliche Verwaltung sowie auf Reinigung und Heizung der Diensträume gegen teilweise Erstattung der Heizungskosten. Das Land Nordrhein-Westfalen und die Lippische Landeskirche sind übereingekommen, daß diese Rechte abgelöst werden, und schließen daher folgende Vereinbarung:

#### δ 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen zahlt der Lippischen Landeskirche zur Ablösung ihrer Rechte auf Bereitstellung der erforderlichen Diensträume für die landeskirchliche Verwaltung und auf Reinigung und Heizung der Räume einen einmaligen Betrag von

#### 860 000,— DM

- (in Worten: Achthundertsechzigtausend Deutsche Mark).
- (2) Der Betrag ist in Höhe von 400 000,— DM zu Beginn des Haushaltsjahres 1960, in Höhe von 460 000,— DM zu Beginn des Haushaltsjahres 1961 fällig.

#### 8 2

(i) Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Verpflichtungen aus den abgelösten Rechten im bisherigen Umfange bis zu einer anderweitigen Unterbringung der landeskirchlichen Verwaltung, längstens bis zum 30. September 1961, erfüllen.

(2) Die Lippische Landeskirche wird dem Regierungspräsidenten in Detmold die Freigabe der bisher benutzten Diensträume der landeskirchlichen Verwaltung so rechtzeitig bekanntgeben, daß der Mietvertrag über diese Räume fristgerecht gekündigt werden kann.

§ 3

Die Beteiligten sind darüber einig, daß mit dieser Vereinbarung die eingangs genannten Rechte der Lippischen Landeskirche abgegotten sind und Ansprüche aus ihnen auch für die Vergangenheit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 4

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Bestätigung durch ein Landesgesetz abgeschlossen.

Sie tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Lippischen Landeskirche die Erklärung des Landes Nordrhein-Westfalen zugegangen ist, daß die Vereinbarung durch Landesgesetz bestätigt worden ist.

Detmold, den 26. November 1959

gez. Schütz Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

> gez. S m i d t Landessuperintendent

> > gez. Blome Präses

gez. Dr. von Hanstein Rechtskundiger Kirchenrat

- GV. NW. 1960 S. 46.

251

#### 2. Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz Vom 26. März 1960

Auf Grund des § 184 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes — BEG — in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) wird verordnet:

### Artikel 1

Die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (ZVO-BEG) vom 6. November 1956 (GS. NW. S. 510) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 107) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2
  - a) erhält Buchstabe b) folgende Fassung:
    - "b) für die Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Leben und für Schaden an Körper oder Gesundheit sowie über Ansprüche nach dem Gesetz über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen vom 4. März 1952 (GS. NW. S. 508) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) die Landesrentenbehörde."
  - b) wird Buchstabe c) gestrichen.
- 2. In § 6 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt: "Im Heilverfahren geben sie, soweit diese nicht zustimmungspflichtig sind, Behandlungsscheine aus und begleichen zu Lasten des Landeshaushalts Arzt-, Krankenhaus- und Apothekenrechnungen. Haben die Landkreise und kreisfreien Städte gegen die Ausgabe von Behandlungsscheinen oder die Begleichung von Rechnungen Bedenken, so entscheidet die Landesrentenbehörde."
- Dem § 9 wird folgender Absatz 2 angefügt:
   "Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Bescheid widerrufen oder aus anderen Gründen zum Nachteil des
  Antragstellers geändert werden soll."

 In § 13 wird der Klammerzusatz "(171 BEG)" durch den Klammerzusatz "(§§ 165, 171 BEG)" ersetzt.

#### Artikel 2

- (1) Art. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 dieser Verordnung tritt, soweit bisher der Regierungspräsident in Arnsberg zuständig war, am 1. Oktober 1960, soweit bisher die Regierungspräsidenten in Aachen, Detmold und Münster zuständig waren, am 1. Januar 1961 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. April 1960 in Kraft.
- (2) Zu den genannten Zeitpunkten gehen die Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nunmehr zuständigen Behörden über.

Düsseldorf, den 26. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Meyers Der Innenminister Dufhues

- GV. NW. 1960 S. 47.

303

#### Gesetz

#### zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI, I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) Vom 26. März 1960

Volit 20. Maiz 1900

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

- (i) Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Sitz in Münster.
  - (2) Die Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz
- a) in Aacnen für das Gebiet des Regierungsbezirks Aacnen,
- b) in Arnsberg für das Gebiet des Regierungsbezirks Arnsberg mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Waltenscheid und Witten,
- c) in Düsseldorf für das Gebiet des Regierungsbezirks Düsseldorf mit Ausnahme der kreisfreien Stadt Essen,
- d) in Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Castrop-Rauxel, Dortmund, Herne, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und Recklinghausen sowie des Landkreises Recklinghausen,
- e) in Köln für das Gebiet des Regierungsbezirks Köln,
- in Minden für das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold,
- g) in Münster für das Gebiet des Regierungsbezirks Münster mit Ausnahme der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck und Recklinghausen sowie des Landkreises Recklinghausen.

#### § 2

Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Ministerpräsident.

§ 3

- Der Präsident eines jeden Verwaltungsgerichts bestimmt nach Anhörung des Präsidiums die Zahl der Kammern.
- (2) Für das Oberverwaltungsgericht gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

(1) Bis zum Inkrafttreten des Richtergesetzes bestimmt sich das allgemeine Dienstalter eines Richters der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach dem Tag, an dem ihm sein Richteramt übertragen worden ist. Hat der Richter zuvor ein anderes Richteramt oder ein sonstiges Amt mit mindestens dem gleichen Anfangsgrundgehalt bekleidet, so bestimmt sich das allgemeine Dienstalter nach dem Tag der Übertragung dieses Amtes.

(2) Als Dienstalter im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gilt das allgemeine Dienstalter.

#### § 5

- (1) Behörden sind fähig, am Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit beteiligizu sein.
- (2) Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen sind gegen die Behörde zu richten, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Dies gilt nicht für Klagen im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### 8 6

- (1) Einer Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne des § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht, wenn eine Kollegialbehörde den angesochtenen Verwaltungsakt oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes in einem förmlichen Verfahren beschlossen hat.
- (2) Vorschriften, nach denen über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung einer Kollegialbehörde eine andere Kollegialbehörde zu befinden hat, bleiben unberührt.

#### 8 7

- (1) In Angelegenheiten, die den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, erläßt die Aufsichtsbehörde den Widerspruchsbescheid.
- (2) Über den Widerspruch gegen Verfügungen der Wohnungsbehörden entscheiden die Beschwerdestellen gemäß § 12 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473).

#### δ 8

Rechtsbehelfe, die sich gegen Maßnahmen der Vollstreckungsbehörden und der Vollzugsbehörden (§§ 2 und 56 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 — GV. NW. S. 216) in der Verwaltungsvollstreckung richten, haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

#### δ 9

In Verwaltungsangelegenheiten erheben die Behörden der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) in entsprechender Anwendung der für die Justizbehörden des Landes geltenden Vorschriften (§ 1 Abs. 1 des Geseizes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 — GV. NW. S. 11).

#### § 10

- (1) Die Senate des Oberverwaltungsgerichts entscheiden ab 1. April 1960 in der Besetzung von drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und bei Vorbescheiden wirken die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter nicht mit.
- (2) Ab 1. April 1960 entscheiden die Verwaltungsgerichte in der durch § 4 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehenen Besetzung.

#### § 11

§ 47 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) erhält folgende Fassung:

#### "§ 47

Rechtsweg für Entschädigungs-, Ersatzund Erstattungsansprüche

(1) Über die Entschädigungsansprüche nach den §§ 42 bis 46 entscheiden im Streifall die ordentlichen Gerichte.

(2) Über die Erstattungsansprüche nach § 46 Abs. 1 Satz 3 sowie über die Ersatzansprüche nach § 46 Abs. 2 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte."

#### 8 12

- § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101) erhält folgende Fassung:
  - "(3) Über die Entschädigungsansprüche entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Über Erstattungsansprüche nach § 13. Abs. 2 und 4 sowie über Ersatzansprüche entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte."

#### § 13

§ 73 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GS. NW. S. 163) erhält folgende Fassung:

#### "§ 73

Uber die Entschädigungsansprüche nach § 70 entscheiden im Streitfall die ordentlichen Gerichte. Uber die Ersatzansprüche nach § 27 entscheiden im Streitfall die Verwaltungsgerichte."

#### § 14

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) wird wie folgt geändert:

- a) In der Uberschrift zu § 69 werden die Worte "Verwaltungsgerichten und" gestrichen.
- b) Im § 69 werden in Absatz 1 die Worte "im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und" sowie der Absatz 2 gestrichen.

#### § 15

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft; gleichzeitig treten die nachfolgenden Vorschriften außer Kraft, soweit sie nicht schon früher ihre Geltung verloren haben:

- die Artikel VII und IX der Verordnung Nr. 141 über die Gerichtsbarkeit in Verwaltungssachen in der britischen Zone vom 1. April 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 111),
- die Verordnung über die Errichtung des Oberverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte vom 6. Juli 1949 (GS. NW. S. 539),
- das Ausführungsgesetz zu der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung über die Errichtung von Verwaltungsgerichten vom 18. März 1949 (GS. NW. S. 539),
- die Verordnung über die Vereidigung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts und der Landesverwaltungsgerichte vom 6. Juli 1949 (GS. NW. S. 539).

Düsseldorf, den 26. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Dr. Meyers

- GV. NW, 1960 S. 47.

#### 303

#### Verordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit Vom 26. März 1960

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) wird verordnet:

#### δ 1

(1) Bei dem Oberverwaltungsgericht und bei den Verwaltungsgerichten werden durch die Landesregierung

Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt. Die bisher von der Landesregierung bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses üben dieses Amt weiterhin aus, bis ihre Bestellung von der Landesregierung widerrufen wird.

(2) Die Vertreter des öffentlichen Interesses können sich an jedem vor einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängigen Verfahren beteiligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhéin-Westfalen Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister Dufhues

- GV. NW. 1960 S. 48.

# Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 22. März 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung in der kreisfreien Stadt Bielefeld

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblait für den Regierungsbezirk Detmold vom 29. Februar 1960 S. 31 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der

Westfälischen Ferngas-AG in Dortmund

für die

Umlegung der bestehenden Ferngasleitung zum Betrieb der Präzisionswerke Brünninghaus KG im Stadtbezirk Sieker der kreisfreien Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold,

bekanntgemacht ist.

- GV. NW. 1960 S. 49.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)